

Stadttrendite



Die Kooperation zwischen Wohnungsunternehmen und Sozialwirtschaft kann ein benachteiligtes Stadtquartier stabilisieren helfen. Diese Zusammenarbeit ist dann am erfolgreichsten, wenn beide Partner miteinander sprechen und

das tun, was sie am besten können: Wohnungen bauen und unterhalten die einen, Menschen in problematischen Lebenssituationen beraten und begleiten die anderen.

Rechtlich und wirtschaftlich abgesichert werden kann die Zusammenarbeit durch das gesetzliche Instrument eines Kooperationsvertrages. Danach können Kommunen Vereinbarungen mit Wohnungseigentümern über Angelegenheiten der örtlichen Wohnraumversorgung treffen und dabei öffentliche und private Träger sozialer Dienste und Einrichtungen einbeziehen.*

Öffentliche Wohnungsgesellschaften sind Partner bei der Gestaltung der Stadtqualität und des Sozialmilieus in einem Gemeinwesen, stellen René Schweyen und Petra Bliwert in ihrem Artikel in diesem Heft fest (Seite 12). Zur betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise müssen allerdings Aspekte der Stadtplanung und der Sicherung humaner Strukturen in einer Kommune treten: die Stadttrendite, also das, was das Gemeinwesen lebenswert macht.

*

Genossenschaften sind eine alte und bewährte Rechtsform in der Wohnungswirtschaft. Mithilfe einer Wohnungsgenossenschaft haben auch in den »sozialen Brennpunkten« einiger Großstädte Mieter ihre Wohnungen und Häuser übernommen und in Selbsthilfe saniert. Der Bundestag hat nun die Neufassung des Genossenschaftsrechts beschlossen und damit der Sozialwirtschaft attraktive Möglichkeiten der Nutzung dieser Rechtsform eröffnet, wie Burghard Flieger in seinem Beitrag in diesem Heft erläutert (Seite 9). Die Chance, mittels Genossenschaften soziale Leitbilder und wirtschaftliches Arbeiten dauerhaft zu verbinden, sollte genutzt werden.

Gerhard Pfannendörfer
– **Chefredaktion** –

* Gesetz über die soziale Wohnraumförderung, §§ 14 f.

»Höchst gelungen«

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer,
Universität Jena, SGB 3/04 zur Voraufgabe



Sozialgerichtsgesetz

Handkommentar

Herausgegeben von RIBSG a.D.

Peter-Bernd Lüdtkke

2. Auflage 2006, 733 S., geb., 69,- €, ISBN 3-8329-1377-7

Nach der Reform des SGG ist der Handkommentar wieder auf dem neuesten Stand.

Der Handkommentar berücksichtigt bereits:

- das Justizkommunikationsgesetz,
- die 7. SGG-Änderungsnovelle,
- das Anhörungsrügensgesetz,
- die für die Praxis wichtigen Neuregelungen durch das erste Justizmodernisierungsgesetz und
- alle weiteren relevanten Verfahrensgesetze wie insbesondere ZPO und GVG.

Der besondere Praxisvorteil:

Der Handkommentar bietet in der aktuellen Neuauflage jetzt auch konkrete Formulierungs-, Praxis- und Gebührenhinweise.



Nomos